

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 39/96

vom 5. Juli 1996

über die Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 32/96 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Juni 1996¹ geändert.

Die Entscheidung 95/274/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel II des Anhangs I des Abkommens wird in Nummer 4a (Entscheidung 91/516/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **395 D 0274:** Entscheidung 95/274/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 (ABL. Nr. L 167 vom 18.7.1995, S. 24)."

¹ Abl. Nr. L 00 vom 00.0.1996, S. 0.

² Abl. Nr. L 167 vom 18.7.1995, S. 24.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 95/274/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

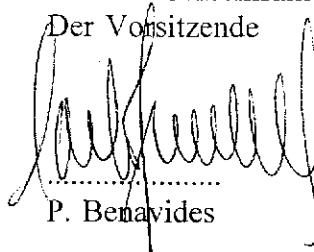
Dieser Beschluß tritt am 1. September 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juli 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

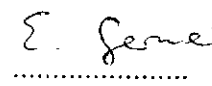


.....
P. Benavides

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



.....
G. Vik



.....
E. Gerner
